

LP 2003-25

SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

12. Juni 2003

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat in Sachen

Bank X, Beschwerdeführerin,
vertreten durch Fürsprecher _____,

betreffend Beschwerde vom 8. Mai 2003 gegen die Zustellung des Zahlungsbefehls am
15. April 2003 mit Wirkung vom 28. April 2003 in der Betreuung Nr. _____ durch das

BETREIBUNGSAMT _____,

an

Y,

[Beschwerde, Art. 17 SchKG]

nachdem sich ergeben hat:

A. Die Bank X liess ihrem Schuldner Z am 27. Mai 2002 durch das Betreibungsamt _____ den Zahlungsbefehl Nr. _____ für die Betreibung auf Verwertung eines Grundpfandes über Fr. _____ nebst Zins zustellen. Ein Doppel dieses Zahlungsbefehls war für seine Ehefrau, Y, bestimmt, da es sich beim Grundpfandbelasteten Haus um die Familienwohnung handelt.

Z nahm beide Zahlungsbefehle in Empfang und erhob am 28. Mai 2002 auf beiden Exemplaren Rechtsvorschlag. Mit Entscheid vom 1. Juli 2002 gewährte der Gerichtspräsident _____ der Bank X in der Betreibung Nr. _____ gegenüber Z die provisorische Rechtsöffnung, nicht aber gegenüber dessen Ehefrau Y.

B. Am 11. Dezember 2002 wurde den Eheleuten Y und Z das Verwertungsbegehren zugestellt. Gemäss Auskunft des Betreibungsamtes versuchte dieses am 4. April 2003, telefonisch mit Z in Kontakt zu treten; dieser hatte jedoch sein eheliches Domizil ohne Nachricht verlassen und konnte erst von der Polizei wieder aufgefunden werden. In diesem Zusammenhang erfuhr seine Ehefrau von den finanziellen Schwierigkeiten. Am 15. April 2003 empfing das Betreibungsamt die Eheleute Y und Z. Dabei gab Z zu, die für seine Ehefrau bestimmten Exemplare von Zahlungsbefehl und Verwertungsbegehren entgegengenommen und ihr verheimlicht zu haben. Daraufhin stellte das Betreibungsamt Y selbsttags ein neues Exemplar des Zahlungsbefehls zu.

Mit Schreiben vom 16. April 2003 teilte das Amt der Bank X diese Umstände mit, wobei es darauf hinwies, dass der am 15. April 2003 erneut zugestellte Zahlungsbefehl aufgrund der Betreibungsferien erst am 28. April 2003 Wirkung entfaltet.

C. Mit Eingabe vom 8. Mai 2003 beschwerte sich die Bank X bei der Aufsichtsbehörde. Sie beantragt die Aufhebung dieser "Zustellungsverfügung" und die Feststellung, dass der Zahlungsbefehl Nr. _____ Y am 27. Mai 2002 in rechtsgenügender Form zugestellt worden sei.

e r w o g e n :

1. Die Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung des Betreibungsamtes, gemäss der der Zahlungsbefehl Nr. _____ erst am 28. April 2003 als an Y zugestellt gilt. Aufgrund dessen bzw. der österlichen Betreibungsferien (Art. 56 Ziff. 2 SchKG) fing die zehntägige Beschwerdefrist gemäss Art. 17 SchKG frühestens an dem auf die Zustellung folgenden Tag (d.h. am 29. April 2003) an zu laufen, sodass die Beschwerde vom 8. Mai 2003 rechtzeitig erfolgte.

2. Gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. b SchKG stellt das Betreibungsamt auch dem Ehegatten des Schuldners einen Zahlungsbefehl zu, falls das verpfändete Grundstück als Familienwohnung dient (Art. 169 ZGB).

Grundsätzlich ist der Zahlungsbefehl natürlichen Personen persönlich zuzustellen; eine Ersatzzustellung an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person ist aber zulässig (vgl. Art. 64 Abs. 1 SchKG).

Die Beschwerdeführerin beruft sich auf P. ANGST (Basler Kommentar SchKG, N. 19 zu Art. 64 SchKG). Nach dessen Meinung kann, weil das Gesetz keinen Vorbehalt anbringt, auch in den Fällen von Art. 153 Abs. 2 lit. b SchKG die Zustellung beider Zahlungsbefehle an den Schuldner oder an eine der in Art. 64 SchKG genannten Personen erfolgen. Dieser Ansicht kann aufgrund der Entstehungsgeschichte von Art. 153 Abs. 2 SchKG nicht gefolgt werden.

Art. 153 Abs. 2 SchKG wurde ebenso wie Art. 151 Abs. 1 SchKG bei der Revision auf Antrag der vorberatenden ständerätlichen Kommission in der zweiten Lesung eingefügt (vgl. Amtl. Bull. SR 1994 S. 732). Gemäss Berichterstatter sollte mit diesen Bestimmungen insbesondere sichergestellt werden, dass bei der Betreibung auf Verwertung eines Grundpfandes, das als Familienwohnung dient, der am Betreibungsverfahren an sich nicht beteiligte Ehegatte über dieses Verfahren in Kenntnis gesetzt wird und darin seine Rechte geltend machen kann.

Art. 153 Abs. 2 SchKG präzisiert als Spezialbestimmung die allgemeinen Zustellvorschriften von Art. 64 SchKG und geht – soweit widersprechend – diesen vor. Im Wortlaut sieht Art. 153 Abs. 2 lit. b SchKG ausdrücklich vor, dass der Zahlungsbefehl dem Ehegatten des Schuldners zuzustellen ist. Aufgrund des Zwecks der von der ständerätlichen Kommission eingebrachten Änderung wird deutlich, dass die Zustellung beider Exemplare des Zahlungsbefehls an ein und denselben (schuldnerischen) Ehegatten zumindest dann nicht genügen kann, wenn dieser den Zahlungsbefehl nicht weiterleitet und der andere Ehegatte, der nicht Schuldner ist, davon keine Kenntnis erlangt (ähnlich, ohne Begründung, BERNHEIM/KÄNZIG, Basler Kommentar SchKG, N. 20 zu Art. 153 SchKG).

Aufgrund der Darlegung der Vorsteherin ist davon auszugehen, dass Z seiner Ehefrau den Zahlungsbefehl vom 8. Mai 2002 tatsächlich verheimlicht hat und sie erst am 15. April 2003 davon erfuhr (vgl. auch die identischen Unterschriften auf den beiden Exemplaren dieses Zahlungsbefehls). Dies wird im Übrigen auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten (vgl. Beschwerde, Art. 5). Unter diesen Umständen ist das Vorgehen des Amtes, den Zahlungsbefehl Nr. _____ Y am 15. April 2003 (mit Wirkung per 28. April 2003) erneut zuzustellen, nicht zu beanstanden. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Ginge man mit der Beschwerdeführerin davon aus, der Zahlungsbefehl sei Y am 27. Mai 2002 rechtsgenügend zugestellt worden, würde ihr dies im Übrigen nicht weiter helfen, da mit der Verfügung des Rechtsöffnungsrichters vom 1. Juli 2002 einzig der Rechtsvorschlag von Z beseitigt wurde, während jener von Y, erhoben durch ihren Ehemann, nach wie vor bestünde (vgl. I. JENT-SÖRENSEN, Die Verfahrensrechte der Ehegatten bezüglich der Familienwohnung gemäss Art. 169 ZGB, Art. 273a OR und 153 nSchKG in Mitteilungen aus dem Institut für zivilgerichtliches Verfahren in Zürich, Nr. 21, S. 36).

3.— Kosten sind keine zu erheben (Art. 20a Abs. 1 SchKG).

und gestützt auf Art. 92 Abs. 1 lit. a GOG sowie Art. 21 des Reglements für das Kantonsgericht auf dem Zirkulationsweg

e r k a n n t :

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- II. Es werden keine Kosten erhoben.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass dieser Entscheid innert zehn Tagen nach der Eröffnung wegen Verletzung von Bundesrecht oder von völkerrechtlichen Verträgen des Bundes sowie wegen Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens an das Bundesgericht weitergezogen werden kann (Art. 19 SchKG). Die Beschwerdeschrift ist in zwei Exemplaren beim Kantonsgericht einzureichen. Sie muss die Begründung enthalten, welches Bundesgesetz verletzt wird und worin diese Verletzung besteht. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, den 12. Juni 2003